



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur  
Merkblatt 4  
Abteilung Wald



# Keine Waldarbeit ohne Ausbildung

**Merkblatt 4, Januar 2025**

- Unkenntnis, mangelnde Vorsicht und wenig Erfahrung sind die Hauptursachen für Unfälle
- Bäume fällen muss gelernt sein
- Gewerbmässige Waldarbeit gehört in die Hände von Profis
- Waldarbeiter haben eine gesetzliche Ausbildungspflicht<sup>2</sup>
- Gratis SUVA-Broschüre: „Profi im eigenen Wald“ mit praktischen Holzernte-Tipps (erhältlich bei Ihrem Förster oder auf der Webseite der SUVA)



## **Darf ich in meinem Wald selbst Bäume fällen?**

Selbstverständlich dürfen Sie das<sup>1</sup>. Sind Sie aber nicht ausgebildet oder fühlen Sie sich unsicher, lassen Sie lieber die Hände davon. Ursache der meisten tödlichen Unfälle sind Unkenntnis, Fahrlässigkeit und mangelnde Erfahrung.

Möchten Sie die richtige Anwendung der Motorsäge und das fachmännische Baumfällen lernen, stehen Ihnen dazu regional geführte Holzerkurse zur Verfügung. Nehmen Sie daran teil! Haben Sie kein Interesse daran, lassen Sie Ihren Holzschlag besser von Profis ausführen.

In beiden Fällen hilft Ihnen der Förster weiter!

## **Bin ich zur gesetzlichen Ausbildung verpflichtet?**

Ja, wenn Sie sich auf dem Arbeitsmarkt als Waldarbeiter anbieten und gewerbmässig Motorsäge- oder Holzerntearbeiten im Wald ausführen möchten. Hierzu zählt auch Nachbarschaftshilfe. Dies gilt auch für angestellte Personen, die in der Holzernte im Einsatz sind, oder für Korporationsmitglieder, die gegen Entschädigung im eigenen Korporationswald arbeiten. Des Weiteren betrifft dies auch militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen. In Notsituationen sind zum Schutze der Bevölkerung Ausnahmen möglich. Sie alle müssen eine Ausbildung absolvieren<sup>2</sup>.

## **Für welche Arbeiten besteht Ausbildungspflicht?**

Für alle Arbeiten, bei denen ein grosses Unfallrisiko besteht, wenn sie nicht korrekt ausgeführt werden. Dazu zählen alle Holzereiarbeiten wie das Fällen, Entasten oder Zersägen liegender Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm Dicke.

Wer gewerbmässig für Dritte Holzernte oder Motorsägearbeiten ausführt, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Unabhängig von der Baumdicke: Wer die Motorsägearbeit nicht beherrscht, überlässt sie besser anderen.

## **Wieviel Ausbildung wird von mir verlangt?**

10 Tage Holzergrundkurs werden verlangt. Diese müssen in zwei 5-tägigen Kursen (Basisholzerkurs 5 Tage, Weiterführenden Holzer Kurs 5 Tage) absolviert werden. Den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern wird empfohlen, zwischen den beiden Kursen Praxiserfahrung in der Holzernte zu sammeln. Der weiterführende Holzerkurs sollte innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Basiskurses besucht werden. Die Kurse müssen vom Bund anerkannt sein.

### **Kontakt**

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald  
Telefon 043 259 27 50  
E-Mail: wald@bd.zh.ch

Unter [www.wald.kanton.zh.ch](http://www.wald.kanton.zh.ch)  
können verschiedene Merkblätter und  
Hilfsmittel heruntergeladen werden.

---

<sup>1</sup> § 16 Kantonales Waldgesetz (KWaG)

<sup>2</sup> § 21 KWaG, Art. 21a Eidgenössisches Waldgesetz